

Oey, 23. März 2026 / Goe

Referenz: G-Nr. 129

Bericht und Antrag des Gemeinderats zur Änderung des Gebührenreglements

Ausgangslage

Im Zusammenhang mit der Neufassung des Organisationsreglements 2026, das von der Gemeindeversammlung am 27. November 2025 genehmigt worden ist und seit dem 1. Januar 2026 in Kraft ist, ist im Herbst 2025 bei sämtlichen ständigen Kommissionen und Abteilungen eine Vernehmlassung zum Gebührenreglement (GebR) vom 13. Oktober 2010 und zur Gebührenverordnung (GebV) vom 16. März 2015 durchgeführt worden. Ende Januar ist die Vernehmlassung noch einmal geöffnet worden und hat neben dem bereits von Amtes wegen festgestellten Änderungsbedarf bei der Oelfeuerungskontrolle weitere Änderungswünsche ergeben.

Die einzelnen Änderungen

Die nun beantragten Änderungen werden artikelweise wie folgt begründet:

Artikel 1 Absatz 2, Grundsatz

Telefontaxen fallen heute nicht mehr an. Sie werden gestrichen und Absatz 2 ohne weitere inhaltliche Änderung leicht umformuliert.

Artikel 17 Absätze 2 bis 10, Erbrecht, und Artikel 17a (neu), Vorsorgeauftrag

Die Artikel 17 Absätze 2 bis 9 beginnen heute alle einleitend mit «letztwillige Verfügung». Zur Verschlan-
kung werden die einzelnen Tatbestände im Absatz 2 zu den Buchstaben a bis h.

Absatz 2 Buchstabe a: Entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen Abs. 2.

Absatz 2 Buchstabe b: Entspricht dem bisherigen Abs. 4. Mündliche Testamentseröffnungen durch die Gemeinde, zu welcher die bekannten Erbinnen und Erben eingeladen werden, finden seit langer Zeit nicht mehr statt. Soweit Testamentseröffnungen noch durch die Gemeinde vorgenommen werden (die meisten Testamentseröffnungen erfolgen durch eine Notarin oder einen Notar), erfolgt dies verwaltungsintern und mit Mitteilung an die Erbinnen und Erben. Der bisherige Absatz 3 kann aufgehoben werden. Entsprechend kann der bisherige Absatz 4 (neu Absatz 2 Buchstabe b) auf die «Eröffnung» beschränkt werden. Diese Eröffnungen sind vergleichbar, weshalb sich eine Pauschalgebühr anstelle der Aufwandgebühr rechtfertigt.

Absatz 2 Buchstabe c: Entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen Abs. 5.

Absatz 2 Buchstabe d: Entspricht dem bisherigen Abs. 6. Die bisherige Gebühr von CHF 20.– für die Bescheinigung, wer die Erbengemeinschaft in einem Todesfall bildet, in dem die Gemeinde eine letztwillige Verfügung eröffnet hat, ist zu tief. Sie wird auf CHF 30.– erhöht.

Absatz 2 Buchstabe e: Diese Bestimmung ist neu. Ist in einem Todesfall, in dem der Gemeinde eine letztwillige Verfügung vorliegt, aufgrund der Siegelungsakten ein Erbschaftsinventar nötig (Rohvermögen über CHF 100'000.–), überträgt die Gemeinde die Testamentseröffnung regelmässig der Notarin oder dem Notar, die oder der das Erbschaftsinventar erstellt. Die Gebühr für diese Übertragung wird mit CHF 60.– ins Gebührenreglement aufgenommen.

Absatz 2 Buchstabe f: entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen Abs. 7.

Absatz 2 Buchstabe g: entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen Abs. 8.

Absatz 2 Buchstabe h: entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen Abs. 9.



Absatz 10: Der Vorsorgeauftrag ist nicht Bestandteil des Erbrechts. Er wird deshalb in Artikel 17 gestrichen und inhaltlich unverändert als neuer Artikel 17a mit der Marginalie «Vorsorgeauftrag» in Reglement aufgenommen.

Absatz 11 (neu): Je nach Situation in einem Todesfall hat die Gemeinde ein Erbschaftsinventar und/oder eine Erbschaftsverwaltung anzuordnen. Eine Gebühr für diese Anordnung fehlte bisher im Gebührenreglement. Eine solche Anordnung ist anspruchsvoller als z. B. eine Testamentseröffnung, weshalb eine Gebühr von CHF 90.– gerechtfertigt ist.

Artikel 19, Einbürgerungsgebühren

Absatz 1 legt fest, dass die Einbürgerungsgebühren nach Aufwand auf der Basis der Aufwandgebühr II festgelegt werden. Gemäss Wegleitung des Kantons zum Einbürgerungsverfahren (BSIG Nr. 1/121.1/1.1 vom 24. Juni 2014) dürfte sich «insbesondere für Gemeinden, die sich regelmässig mit einer gewissen Anzahl von Einbürgerungsgesuchen zu befassen haben, ... die Festlegung einer Pauschalgebühr anbieten, deren Höhe sich an der durchschnittlichen Behandlungsdauer in einem strukturierten Verfahren orientiert.» Zwar weist die Gemeinde Diemtigen nicht «regelmässig eine gewisse Anzahl von Einbürgerungsgesuchen» aus, doch arbeitet die Gemeindeschreiberei nach dem «strukturierten Verfahren» einer anderen mittleren Gemeinde im Kanton Bern. Der Gemeinderat hat deshalb in der auf den 1. Januar 2026 erlassenen Einbürgerungsverordnung 2026 (EBV26) Pauschalgebühren für Einbürgerungsverfahren festgelegt. Zwar liessen sich die Pauschalgebühren gemäss Verordnung auch mit der heutigen Formulierung von Artikel 19 Absatz 1 nachweisen, doch dient die vorgeschlagene neue Formulierung einer grösseren Rechtssicherheit.

Absatz 2 bestimmte die Aufwandgebühr I für Gesuche von Jugendlichen. Analog zum neuen Absatz 1 werden auch für Jugendliche (Minderjährige, die ihr Gesuch selbständig einreichen) Pauschalgebühren vorgesehen, die jedoch gestützt auf Artikel 28 Absatz 3 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 13. Juni 2017 (kantonales Bürgerrechtsgesetz, KBüG, BSG 121.1) reduziert (und damit nicht zwingend kostendeckend) sein müssen. Dies wird entsprechend in Absatz 2 übernommen.

Absatz 3: Da die gesetzliche Grundlage geändert hat, wird auch Absatz 3 angepasst. Inhaltlich ergibt sich keine Änderung. Für Minderjährige, die ins Gesuch eines Elternteils einbezogen sind, ist das Gesuch gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG kostenfrei.

Absätze 4 bis 7: Heute regeln die Artikel 8 Absatz 2 (Einbürgerungstest und damit auch ein Einbürgerungskurs) und Artikel 12 Absatz 5 (Sprachstandanalyse) der Verordnung über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 20. September 2017 (kantonale Bürgerrechtsverordnung, KBüV, BSG 121.111), dass die entsprechenden Kosten vollumfänglich zulasten der Gesuchstehenden gehen. Es braucht damit keine Regelung mehr auf Gemeindeebene. Die Absätze 4 bis 7 können aufgehoben werden.

Artikel 20, Lebensbescheinigung

Lebensbescheinigungen erfolgen heute meist auf Formularen, welche der Gemeinde zur Bestätigung vorgelegt werden. Diese sind mit kleinem Zeitaufwand zu erledigen, weshalb sie kostenlos erfolgen können. Muss die Gemeinde eine Lebensbescheinigung erstellen, ist eine Gebühr von CHF 20.– (bisher CHF 15.–) angemessen.

Artikel 22 Absätze 3 und 5 (neu), Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken

Absatz 3: Gastgewerbebewilligungen werden durch das Regierungsstatthalteramt erteilt, weshalb die Gemeinde auch keine Einspracheverhandlungen zu führen hat. Absatz 3 kann aufgehoben werden.

Absatz 5 (neu): Gemäss Artikel 39 Absatz 1 des Gastgewerbegesetzes vom 11. November 1993 (GGG, BSG 935.11) kann «die Gemeinde ... die vorläufige Schliessung eines Betriebs anordnen, wenn Gefahr im Verzug ist oder Ruhe und Ordnung schwerwiegend gestört sind». Dieser Fall wird mit der Aufwandgebühr II im GebR ergänzt.



Artikel 25, Handlungsfähigkeits- / Leumundszeugnis

Handlungsfähigkeitszeugnisse werden heute durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ausgestellt, weshalb sie im GebR gestrichen werden können. Es ist jedoch möglich, dass die Angaben im Handlungsfähigkeitszeugnis für bestimmte amtliche Zwecke nicht genügen. In diesen Fällen kann bei der Gemeinde ein Leumundszeugnis angefordert werden. Eine Gebühr von CHF 50.– ist angemessen und entspricht der Empfehlung im Muster-Gebührenreglement des Amtes für Gemeinden und Raumordnung.

Artikel 26, Ausweise

Da keine Einheimischenausweise mehr ausgestellt werden (übergeordnete Rechtsgrundlage aufgehoben), kann Artikel 26 aufgehoben werden.

Artikel 29a, Eingabe ins System eBau

Baugesuche müssen heute zwingend im System eBau eingegeben werden. Private mit einem einfachen Baugesuch haben die Möglichkeit, das Gesuch durch die Gemeinde ins System eBau eingeben zu lassen. Dies wird mit der Aufwandgebühr I ins Gebührenreglement aufgenommen.

Abschnitt 5a. (neu), Verkauf von Grundstücken an Personen im Ausland, mit Artikel 43a (neu)

In der Gemeindeversammlung vom November 2021 hat die Gemeindeversammlung eine Gebühr von zwei Promille des amtlichen Werts beim Verkauf von Grundstücken an Personen im Ausland beschlossen. Dieser Satz ist in den Gemeindeversammlungen vom November 2023 und November 2025 bestätigt worden. Im Nachgang zur Gemeindeversammlung 2025 ist festgestellt worden, dass diese Gebühr im Gebührenreglement fehlt. Wie das Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental bestätigt, genügt der Gemeindeversammlungsbeschluss nicht als Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gebühr. Gebühren müssen verhältnismässig sein und den Aufwand der Gemeinde abbilden. Übersteigt der amtliche Wert CHF 500'000, ergäben zwei Promille dieses Wertes eine Gebühr von CHF 1'000. Der Aufwand dürfte jedoch kaum je fünf Stunden à CHF 120, also CHF 600, übersteigen. Artikel 43a sieht deshalb einen Gebührenrahmen von CHF 300 bis CHF 600 vor. Ergeben zwei Promille des amtlichen Werts einen Betrag innerhalb des Rahmens, wird der so berechnete Betrag in Rechnung gestellt, andernfalls die Minimal- oder Maximalgebühr. Da die übergeordnete Gesetzgebung keine Bestimmung enthält, dass diese Gebühr über das Regierungsstatthalteramt verfügt und in Rechnung gestellt werden kann (im Gegensatz etwa zur Baugesetzgebung), hat die Gemeinde die Gebühr direkt bei den Gesuchstellenden in Rechnung zu stellen und nötigenfalls zu verfügen.

Artikel 44, Veranlagung

Die Dienstleistungen nach Absatz 1 werden heute durch die Veranlagungsbehörde erbracht. Auch Nachschlagungen und Auskünfte gemäss Absatz 2 erfolgen in der Regel durch die Veranlagungsbehörde. Einfache Auskünfte (Zeitbedarf bis höchstens 15 Minuten) erfolgen gestützt auf Artikel 5 Absatz 4 GebR kostenlos. Artikel 44 kann aufgehoben werden.

Artikel 45 Absatz 1, amtliche Bewertung

Insbesondere bei Landwirtschaftsbetrieben können mehrere kleine Grundstücke bestehen, weshalb eine Maximalgebühr vorgesehen wird.

Artikel 45c Absatz 1, Rahmen der Hundetaxe

Der Rahmen der Hundetaxe liegt zurzeit bei CHF 50.– bis CHF 100.–. Seit einiger Zeit beträgt die jährliche Hundetaxe gemäss Gebührenverordnung des Gemeinderats CHF 100.–, also das zulässige Maximum. Die GebR-Änderung wird dazu genutzt, den Rahmen auf CHF 100.– bis 200.– anzuheben. Nach Artikel 13 Absatz 5 des Hundegesetzes vom 27. März 2012 (BSG 916.31) können die Gemeinden entscheiden, ob und in welcher Höhe sie eine Hundetaxe erheben. Eine Obergrenze ist nicht vorgegeben. Der Ertrag ist nach Artikel 13 Absatz 1 Hundegesetz zur Finanzierung von Tätigkeiten im Hundewesen zu verwenden. Auch bei Anhebung des Gebührenrahmens im GebR beabsichtigt der Gemeinderat aktuell keine Erhöhung der Taxe.



Abschnitt 7. Oelfeuerungskontrolle, mit den Artikeln 45 bis 47

Seit dem 1. August 2025 haben die Gemeinden keine Aufgaben mehr in der Feuerungskontrolle. Der Kanton führt dazu in der BSIG Nr. 8/823.111/4.4 vom 4. November 2024 aus: «Da (auch) die Feuerungskontrolle von Anlagen mit Heizöl 'Extra leicht' und Gas ... in Zukunft vom AUE [Amt für Umwelt und Energie] vollzogen wird, haben die Gemeinden ab dem 31. Juli 2025 im Bereich der Feuerungskontrolle grundsätzlich keine Aufgaben mehr. ... Vereinbarungen der Gemeinden mit ihren Feuerungskontrolleurinnen oder ihren Feuerungskontrolleuren können per Ende Juli 2025 beendet werden. Da die Gemeinden für die Feuerungskontrolle keine Gebühren mehr erheben dürfen, können auch die Gebührenreglemente aufgehoben bzw. angepasst werden.». Die Gebühren für die Oelfeuerungskontrolle finden sich in Artikel 19 der Gebührenverordnung (GebV) vom 16. März 2015, die Grundlage dazu in den Artikel 47 bis 49 GebR. Der Abschnitt «7. Oelfeuerungskontrolle» mit den Artikeln 47 bis 49 GebR kann damit aufgehoben werden. Der Gemeinderat hat Artikel 19 GebV am 2. März 2026 aufgehoben.

Artikel 51a, Ausgleichskasse

Die AHV-Zweigstelle stellt keine Duplikate von Versicherungsausweisen aus, weshalb Artikel 51a aufgehoben werden kann.

Artikel 52, Gebühreninkasso

Absatz 1: Der Gemeinderat sollte Spielraum erhalten, die Mahngebühren (1. und 2. Mahnung) festzulegen, wobei die 1. Mahnung noch kostenlos sein sollte. Es wird deshalb in Absatz 1 neu ein Rahmen bis CHF 25.– vorgesehen.

Absatz 2: Im Gemeinderecht gilt der «Vorrang der Verfügung», d. h. dass die Gemeinde ihre Forderungen zu verfügen hat, um sie durchsetzen zu können. Der Einfachheit halber werden jedoch geschuldete Gebühren in der Regel direkt in Rechnung gestellt. Erfolgt auf eine kostenlose 1. Mahnung hin ebenfalls keine Bezahlung, kann die Gemeinde keine gebührenpflichtige 2. Mahnung erlassen, weil der geschuldete Betrag nicht rechtskräftig verfügt ist. Es ist damit eine Verfügung zu erlassen. Da der «Vorrang der Verfügung» gilt und die Schuldnerin oder der Schuldner ein Anrecht auf eine Verfügung hat, kann für diese Verfügung keine zusätzliche Gebühr erhoben werden. Absatz 2 muss deshalb aufgehoben werden.

Inkrafttreten

Die vorliegende Änderung des Gebührenreglements tritt nach Ablauf der 30tägigen Beschwerdefrist auf den 1. Juli 2026 in Kraft.

Finanzielles

Die Änderungen haben kaum finanzielle Auswirkungen.

Rechtliches

Das Gebührenreglement gehört nach Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe g des Organisationsreglements 2026 (OgR26) vom 25. November 2025 ausdrücklich nicht zu den Erlassen mit Reglementscharakter, die vom Gemeinderat mittels Verordnung und fakultativem Referendum beschlossen werden könnten. Die Reglementsänderung fällt damit nach Artikel 4 Buchstabe a OgR26 in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

Die Änderung des GebR betrifft keinen Bereich, der dem Preisüberwacher zur Prüfung unterbreitet werden müsste.



Antrag an die Gemeindeversammlung

- 1. Die Änderung der Artikel 1, 17, 17a, 19, 20, 22, 25, 26, 29a, Überschrift 5a., Artikel 43a, 44, 45, 45c, Überschrift 7., Artikel 47 bis 49, 51 und 52 des Gebührenreglements vom 13. Oktober 2010 wird genehmigt.**
- 2. Die Änderung tritt auf den 1. Juli 2026 in Kraft.**

GEMEINDERAT DIEMTIGEN

Beilage:
Entwurf Reglementsänderung

